Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Vereinbarung für Experten

Die nachstehende Vereinbarung definiert die Rechte und Pflichten der swiss*dance* Experten und regelt rechtliche Aspekte. Sie ersetzt jede vorherige Version.

1 Expertenstatus

1.1 Die Ernennung zum Experten berechtigt, Prüfungen abzunehmen und Azubis auszubilden.

1.2 Experten werden auf der Expertenliste im Internet und im Ausbildungsordner aufgeführt.

2 Pflichten und Verhalten

2.1 swiss*dance* hat das Recht, den Experten für Einsätze als Experte für Prüfungen anzufragen. Allfällige Einsätze eines Experten beschränken sich insgesamt auf ca. 1-16 Stunden pro Kalenderjahr, zzgl. allfälliger Sitzungen. Es besteht kein Anspruch auf Einsatz als Experte und der Experte hat das jederzeitige Recht, einen Einsatz abzulehnen.

2.2 Die Auflistung und der Einsatz als Experte sind mit folgenden Pflichten verbunden:
- an Expertentreffen und an Pflichtseminaren des jeweiligen Moduls teilzunehmen.
- sich kontinuierlich fortzubilden, um den aktuellen Stoff des betreffenden Moduls zu beherrschen.
- sich über den aktuellen Stand des Moduls Prüfungsabnahme zu informieren.
- alle Termine einzuhalten und alle angewiesenen administrativen Arbeiten zu verrichten.
- bei kurzfristiger Verhinderung swiss*dance* umgehend zu informieren.

2.3 Der Experte handelt im besten Interesse von swiss*dance* und arbeitet nach höchstem und neuestem Wissensstandard, unterliegt im Übrigen aber keiner Weisungsgebundenheit.

2.4 Der Experte anerkennt die von swiss*dance* zur Ausbildung in den entsprechenden Ausbildungsbereichen verwendeten Unterlagen (z.B. Ausbildungsordner) und Fachbücher. Er stellt diese gegenüber Drittpersonen (z.B. Ausbildungsschülern) nicht in Frage.

2.5 Bei seiner Ausbildungstätigkeit hält sich der Experte an die in der Honorarordnung von swiss*dance* empfohlenen Richtpreise. Er stellt für sein Honorar swiss*dance* Rechnung.

3 Rechtliche Aspekte

3.1 Der Experte ist selbstständig im Sinne von Art. 394 OR ff. (Auftragsverhältnis) und nicht Angestellter von swiss*dance*.

3.2 Mit der Ernennung zum Experten darf dieser sich als Experte swiss*dance* des jeweiligen Moduls bezeichnen.

3.3 **Diskretion:** Der Experte behandelt alle von swiss*dance* zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich, dies beinhaltet auch die Prüfungsergebnisse. Diese Pflicht zur Diskretion bleibt auch nach Beendigung der Expertentätigkeit bestehen.

3.4 **AHV / Sozialversicherung:** Der Experte ist alleine für die Abrechnung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich, insb. AHV/IV/EO, Pensionskasse und muss für genügende Versicherungsdeckung und Bezahlung der Prämien (insb. BU und NBU) selbst besorgt sein. Steuern sind Sache des Experten. swiss*dance* trägt keine Verantwortung diesbezüglich und schliesst jegliche Haftung aus.

3.5 **Auflösung:** Diese Vereinbarung kann grundsätzlich von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Kündigung zur Unzeit.

Im Namen von swiss*dance* — Experte (Vor-, Nachname) .....

Oliver Baumann, Präsident TK — Ort, Datum .....

Unterschrift .....